64 D36
Copy 1

JUN 1904

Charter und Statuten

der

Deutschen Gesellschaft

der Stadt New York.

New York.
Druck von John Oehler, 87 Frankfort Str., Ecke Pearl Str.
1900.

Charter und Statuten

der

Deutschen Gesellschaft

der Stadt New York.

New York.
Druck von John Oehler, 87 Frankfort Str., Ecke Pearl Str.
1900.

F130
G4I3

Gift.
J. D. Thompson
24Ap 05

CHARTER

OF THE

GERMAN SOCIETY OF THE CITY OF NEW YORK.

AN ACT

To revive and continue the Act, entitled "An Act to incorporate the German Society, in the City of New York," passed April 6th, 1804.

Passed April 14th, 1825.

WHEREAS, the Act to incorporate the German Society of the City of New York for charitable purposes, passed April 6th, 1804, expires by its own limitation, on the first Monday in April, one thousand eight hundred and twenty-five, and the members of the German Society of the City of New York, having petitioned the Legislature to incorporate the said Society permanently, for the laudable purpose of continuing to assist German emigrants, and to afford relief to distressed Germans and their descendants:

Therefore, *be it enacted by the People of the State of New York, represented in Senate and Assembly*, That George Arcularius, Martin Hoffmann, F. C. Schaeffer, Theodore Meyer, J. W. Schmidt, Jacob Lorillard, J. P. Groshon, Anthony Steenback, F. W. Geissenhainer, George Meyer und Philipp Hone, and such other persons as on the third day of April, one thousand eight hundred and twenty-five, may be, or from time to time become members, shall be, and hereby are constituted a body corporate and politic for ever hereafter, by the name of "The German Society of the City of NewYork," and that, by that name, they shall have perpetual succession, and shall be persons capable of suing and being

sued, pleading and being impleaded, answering and being answered unto, defending and being defended, in all courts and places whatsoever, and all manner of action and actions, suits, complaints, matters and causes whatsoever; and may have a common seal, and may change or alter the same, from time to time; and shall be capable of purchasing, taking, holding and enjoying to them and their successors, any real estate, in fee simple or otherwise, and any goods, chattels and personal estate, or any part thereof, at their will and pleasure: *Provided always*, That the funds of the said Corporation shall never be diverted to any other than the charitable purposes stated in the preamble of this Act; and *provided also*, That the clear annual income of the real and personal estate of the said Corporation, shall not exceed the sum of three thousand dollars.

And be it further enacted, That the said Society shall, from time to time, for ever hereafter, have power to make, ordain, establish and alter such by-laws and regulations as they shall think proper, for the election of their officers; for prescribing their respective functions, and the mode of discharging the same; for the filling up of vacancies; for the admission of new members; for regulating the times and places of meeting of the said Society; for suspending or expelling such members as shall neglect or refuse to comply with the by-laws or regulations, and for the managing or directing the affairs and concerns of the said Society: *Provided*, That such by-laws and regulations be not repugnant to the constitution and laws of this State or of the United States.

And be it further enacted, That the officers of the said Society shall consist of a President, a Vice-President, a Secretary, a Treasurer, and seven Assistants, and such other officers as the Society may judge necessary, who shall be annually chosen from among the resident

members, and who shall continue in office for one year, or until others be elected in their stead; that if the annual election shall not be held at any of the days for that purpose appointed, it shall be lawful to make such election at any other day, and that thirteen members of the Society, assembling at that place and time designated for that purpose, by any by-laws of regulation of the Society, shall constitute a legal meeting thereof.

And be it further enacted, That the Board of Officers shall, at least once in every year, exhibit to a meeting of this Society, an exact account of the receipts and disbursements during the preceding year.

And be it further enacted, That George Arcularius shall be the President; Martin Hoffmann, the Vice-President; F. C. Schaeffer, the Secretary; Theo. Meyer, the Treasurer; and John W. Schmidt, Jacob Lorillard, John P. Groshon, Anthony Steenback, F. W. Geissenhainer, George Meyer and Philipp Hone, the Assistants; severally to be the first officers of the said Corporation, under this Act, who shall hold their respective offices until the twenty-second day of February, one thousand eight hundred and twenty-six, and until others shall be chosen in their places.

And be it further enacted, That this Act be, and hereby is declared to be a public Act, and that the same be construed in all courts and places, benignly and favourably for every beneficial purpose therein intended.

State of New York, }
Secretary's Office. }

I certify the preceding to be a true copy of an original Act of the Legislature of this State, on file in this office.

(Signed) ARCH'D CAMPBELL,
Dep. Secretary.

Albany, May 5, 1825.

AN ACT

To amend chapter one hundred and fifty-one of the laws of eighteen hundred and twenty-five, entitled "An Act to revive and continue the Act, entitled 'An Act to incorporate the German Society of the City of New York.'"

Passed June 5th, 1879.

The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:

SECTION 1. Section one of chapter one hundred and fifty-one, of the laws of eighteen hundred and twenty-five, entitled "An Act to revive and continue the Act entitled 'An Act to incorporate the German Society in the City of New York,'" is hereby amended so as to read as follows:

§ 1. George Arcularius, Martin Hoffmann, F. C. Schaeffer, Theodore Meyer, J. W. Schmidt, Jacob Lorillard, S. P. Groshon, Anthony Steenback, F. W. Geissenhainer, George Meyer and Philipp Hone, and such other persons as on the third day of April, one thousand eight hundred and twenty-five, were, or from time to time have become members, shall be and hereby are constituted a body corporate and politic forever hereafter, by the name of the "German Society of the City of New York;" and that by that name they shall have perpetual succession, and shall be persons capable of suing und being sued, pleading and being impleaded, answering and being answered unto, defending and being defended, in all courts and places whatsoever, and all manner of action and actions, suits, complaints, matters and causes whatsoever, and may have a common seal, and may change or alter the same from time to time, and shall be capable of purchasing, taking, holding and enjoying, to them and their successors, any real estate in fee simple or otherwise, any

goods, chattels and personal estate, or any part thereof, at their will and pleasure.* *And also to accept and execute all trusts, and perform duties of every description, not inconsistent with the laws of this State, as may be committed to it by any person or persons whatsoever, or by any corporation, or by order of the Supreme Court, or by a Surrogate, or by any Courts of Record. To take and accept by grant, assignment, transfer, devise or bequest, and hold any real or personal estate, on trusts created in accordance with the laws of this State, or of the United States, and execute such legal trusts in regard to same on such terms as may be declared, established or agreed upon in regard thereto;* provided, always, that the funds of the said corporation shall never be diverted to any other than the charitable purposes stated in the preamble of this act; and provided, also, that the clear annual income of the real and personal estate of the said corporation shall never exceed the sum of three** thousand dollars.

§ 2. This act shall take effect immediately.

ALBANY, June 5, 1879.

Amended by "An Act to amend chapter four hundred and seventy-five of the laws of eighteen hundred and seventy-nine, entitled 'An Act to amend chapter one hundred and fifty-one of the laws of eighteen hundred and twenty-five, entitled 'An Act to revive and continue the act entitled 'An Act to incorporate the German Society in the City of New York.'"

Passed May 27, 1882, three-fifths being present, as fellows:

* *Add:*

And also to sell and dispose of any and all real and personal estate as well such as they may now possess, or at any time hereafter acquire.

** Ten (*instead of* three) thousand dollars.

Statuten

der

Deutschen Gesellschaft der Stadt New York.

Angenommen in der General-Versammlung der Gesellschaft am 17. November 1857. Abgeändert am 15. Januar 1866; 30. Januar 1869: 28. Februar 1872; 26. Februar 1873; 29. März 1876; 23. Februar 1880; 28. Februar 1881; 27. Februar und 27. März 1882.

Artikel I.

Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Die Deutsche Gesellschaft hat den Zweck, deutsche Einwanderer zu unterstützen, sowie nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hülfe zu leisten.

§ 2. Die Erfüllung dieses Zweckes soll erreicht werden durch die Eröffnung und Unterhaltung eines geeigneten Lokales, in welchem durch angestellte Beamte deutschen Einwanderern und deren Angehörigen unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilt, Hülfsbedürftigen Unterstützung verabreicht, Arbeitsuchenden Arbeit nachgewiesen und Passage- und andere Geldgeschäfte im Interesse deutscher Einwanderer besorgt werden sollen.

Artikel II.

Mitglieder.

§ 3. Nur Deutsche oder deren Nachkommen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, können Mitglieder der Gesellschaft werden.

§ 4. Wer Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, muß sich in einer regelmäßigen Sitzung der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes vorschlagen lassen.

§ 5. Ueber die Aufnahme des Candidaten wird durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen entschieden.

§ 6. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt wenigstens **Zehn Dollars.**

§ 7. Der Verwaltungsrath hat das Recht, jedes Mitglied, welches trotz Aufforderung des Schatzmeisters zwei Jahre hintereinander seinen jährlichen Beitrag nicht zahlt, von den Listen der Gesellschaft zu streichen.

§ 8. Ueber die Entziehung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen kann nur die General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheiden.

Artikel III.

Versammlungen.

§ 9. Die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft findet im Monat Februar statt.

§ 10. Außerordentliche General-Versammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Präsidenten auf Beschluß einer General-Versammlung, oder des Verwaltungsrathes, oder der Ausschüsse, oder auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern anberaumt werden. Der Präsident kann solche nach seinem Ermessen zu jeder Zeit, unter Angabe des Zweckes in der Einladung, berufen. Zu allen General-Versammlungen müssen schriftliche Einladungen an die Mitglieder der Gesellschaft, wenigstens 8 Tage vor der anberaumten Versammlung, erlassen werden.

§ 11. Der General-Versammlung steht das Recht der Gesetzgebung und endgültigen Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu; sie nimmt die Berichte des Verwaltungsrathes entgegen und trifft alle ihr für das Wohl der Gesellschaft zweckmäßig erscheinenden Maßregeln. 51 Mitglieder sollen ein Quorum bilden. Wenn in einer regelmäßig berufenen General-Versammlung sich kein Quorum vorfindet, so hat der Verwaltungsrath das Recht, diejenigen Geschäfte zu

erledigen, welche die General-Versammlung hätte erledigen sollen.

Artikel IV.

Verwaltungsrath.

§ 12. Alle Geschäfte werden unter der Leitung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes ausgeführt.

§ 13. Dieselben werden von der General-Versammlung der Gesellschaft gewählt, und zwar fünf in jedem Jahre.

§ 14. Nur solche Mitglieder sind in den Verwaltungsrath wählbar, die, am Tage der Wahl, der Gesellschaft seit wenigstens einem Jahre angehören.

§ 15. Die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert drei Jahre.

§ 16. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind stets wieder wählbar.

§ 17. Empfehlung fähiger und zum Dienst im Verwaltungsrath williger Mitglieder der Gesellschaft müssen **zwei Wochen** vor der regelmäßigen General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht werden.

§ 18. Derselbe hat sämmtliche, von wenigstens **fünf** Mitgliedern und die von der eigenen Mehrheit Empfohlenen auf einer Liste zusammenzustellen, welche mindestens zehn Namen enthalten, und acht Tage vor der General-Versammlung gedruckt an die Mitglieder der Gesellschaft versandt werden muß. Zugleich mit dieser Liste soll derselbe den gedruckten Jahres-Bericht den Mitgliedern übersenden.

§ 19. Jedes der General-Versammlung beiwohnende Mitglied ist zu einer Stimme bei der Wahl berechtigt, und wird die Wahl durch relative Stimmenmehrheit vermittelst Stimmzettel entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 20. Vacanzen, die in Folge der Nichtannahme einer Wahl oder des Austrittes eines Theiles des Verwaltungsrathes entstehen, werden von dessen übrigen Mitgliedern

durch Selbstergänzung in einer regelmäßigen Sitzung ausgefüllt, wobei jedoch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 21. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal und wählt seinen Vorsitzenden. Acht Mitglieder bilden ein Quorum.

§ 22. Aus den fünfzehn Mitgliedern des Verwaltungsrathes hat derselbe in seiner ersten Sitzung nach der jährlichen General-Versammlung

a) einen Präsidenten,
b) einen Ersten Vice-Präsidenten,
c) einen Zweiten Vice-Präsidenten,
d) einen Ersten Sekretär,
e) einen Zweiten Sekretär,
f) einen Schatzmeister,

durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 23. Der Verwaltungsrath ernennt die für die Besorgung der Geschäfte nöthigen Beamten, und bestimmt deren Gehalte sowie die von denselben zu leistende Caution.

Artikel V.

Pflichten der Beamten.

§ 24. Der Präsident soll in den Versammlungen der Gesellschaft den Vorsitz haben. Derselbe ist Vorsitzender des Finanz-Ausschusses und hat das Recht, bezahlte Beamten zu suspendiren, muß aber den Verwaltungsrath binnen acht Tagen nach einer stattgefundenen Suspendirung berufen und demselben den Fall zur endlichen Entscheidung vorlegen. Seine Stellung soll als ein Ehren-Amt betrachtet und sollen von ihm nur diejenigen Arbeiten beansprucht werden, welche seine Verpflichtung, die Gesellschaft in ihren Beziehungen nach Außen, namentlich aber bei den Commissioners of Emigration zu vertreten, von ihm fordert. Er soll die übrigen Geschäfte der Gesellschaft unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes (Artikel VI.) vertheilen und mit ihnen,

nach besten Kräften, vereint dahin wirken, das Gedeihen der Gesellschaft zu fördern.

§ 25. Der erste Vice-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Er ist Vorsitzender des Revisions-Ausschusses und liegt ihm die besondere Ueberwachung der inneren Geschäfte der Gesellschaft ob.

§ 26. Der zweite Vice-Präsident vertritt den ersten bei dessen Verhinderung und ist Vorsitzender des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

§ 27. Der erste Sekretär ist Mitglied des Finanz-Ausschusses und protocollirt die Verhandlungen der General-Versammlung und des Verwaltungsraths. Er bewahrt das Siegel der Gesellschaft und hat alle schriftlichen Erlasse auszufertigen, namentlich Beamte und neu gewählte Mitglieder von ihrer Wahl, sowie Ausschüsse von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen. Vor Schluß der Versammlung soll er die Beschlüsse derselben verlesen.

§ 28. Der zweite Sekretär vertritt den ersten bei dessen Verhinderung. Er hat die Einberufungen zu Versammlungen an die Mitglieder der Gesellschaft und des Verwaltungsrathes zu senden und in den Zeitungen zu veröffentlichen. Er hat das Archiv der Gesellschaft unter seiner Obhut und ist Sekretär des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

§ 29. Der Schatzmeister hat, ehe er die Pflichten seines Amtes übernimmt, für die getreue Erfüllung derselben der Gesellschaft eine Kaution für die Summe von zehntausend Dollars zu stellen. Er soll alle derselben gehörenden Gelder (ausgenommen die der Bankgeschäfts-Abtheilung) einnehmen und auszahlen und Rechnung darüber führen; zur Auszahlung bedarf er jedoch der schriftlichen Anweisung des ersten Vice-Präsidenten. Er muß bei jeder monatlichen Versammlung des Verwaltungsraths einen Auszug aus seinen Rechnungen vorlegen und seinen Jahresabschluß wenigstens drei Tage vor der regelmäßigen General-Versammlung für den Untersuchungs-Ausschuß bereit halten. Bei Amtsniederlegung oder

Entlassung muß der Schatzmeister innerhalb zehn Tagen alle der Gesellschaft gehörenden Gelder und Effekten seinem Nachfolger überliefern. Er ist Mitglied des Finanz-Ausschusses.

Artikel VI.

Ausschüsse.

§ 30. Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes werden in dessen erster Sitzung nach seiner Organisation durch den Präsidenten folgende Ausschüsse ernannt:

a) ein Ausschuß für die Finanz-Verwaltung der Gesellschaft,
b) ein Ausschuß für die Wohlthätigkeitspflege,
c) ein Ausschuß für die Verwaltung von Hinterlassenschaften ꝛc.,
d) ein Ausschuß für die Revision der Bücher der Gesellschaft,

und haben diese Ausschüsse dem Verwaltungsrath Rechenschaft über ihre Thätigkeit zu geben.

§ 31. Der Finanz-Ausschuß soll aus dem Präsidenten, dem ersten Sekretär, dem Schatzmeister und drei Mitgliedern bestehen. Derselbe soll monatlich wenigstens eine Sitzung halten und seine Verhandlungen protokolliren. Drei Mitglieder bilden ein Quorum.

Die in § 2 aufgeführten Geldgeschäfte stehen unter seiner speciellen Leitung und Ueberwachung. Die aus der Besorgung derselben erwachsenden Unkosten sollen durch diese Geschäfte direkt gedeckt werden, und soll der nach Bestreitung derselben übrigbleibende Reinertrag einen Sicherheits-Fond bilden, bis derselbe die Summe von fünfzigtausend Dollars erreicht hat. Die Zinsen dieses Sicherheits-Fonds und etwaige weitere Ueberschüsse sollen dem Wohlthätigkeits-Ausschusse zur Verwendung überwiesen werden.

Das Zeichnen aller Wechsel, Anweisungen und Checks soll von dem Präsidenten und Schatzmeister gemeinschaftlich oder von einem derselben in Gemeinschaft mit dem ersten Sekretär geschehen. Dem Verwaltungsrath steht jedoch das Recht zu, zwei mit der Geschäftsführung betraute Beamte zu bevoll-

mächtigen, gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit einem der vorstehenden Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Gesellschaft zu zeichnen.

Kein Wechsel oder Check und keine Anweisung soll jedoch gezeichnet werden, ehe der Betrag derselben, sowie der Name der Person, zu deren Gunsten dieselben ausgestellt werden mögen, vorher ausgefüllt ist.

§ 32. Der Wohlthätigkeits-Ausschuß besteht aus dem zweiten Vice-Präsidenten, zweiten Sekretär und drei Mitgliedern. Derselbe soll die Unterstützungsgesuche derjenigen Personen in Erwägung ziehen, die ihm von den Beamten empfohlen werden. Er darf einzelnen Personen bis zu fünf Dollars geben; bei größeren Unterstützungen aber muß er die Weisung des Verwaltungsrathes einholen.

§ 33. Der Ausschuß für die Verwaltung von Hinterlassenschaften u. s. w. besteht aus dem ersten Vice-Präsidenten und drei Mitgliedern unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Diesem Ausschusse sind von den angestellten Beamten der Gesellschaft alle Vorfälle in der Verwaltung von Hinterlassenschaften u. s. w. zu berichten. Die Verhandlungen dieses Ausschusses sollen protokollirt und dem Verwaltungsrathe zur Einsicht und zur Berathung vorgelegt werden.

§ 34. Der Revisions-Ausschuß besteht aus dem ersten Vice-Präsidenten und drei Mitgliedern. Derselbe hat das Recht, die Bücher und Kasse der Gesellschaft jederzeit zu prüfen, und ist verpflichtet, eine Revision derselben mindestens jede sechs Monate zu machen und das Resultat dem Verwaltungsrath in dessen erster darauf folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 35. In der jährlichen General-Versammlung wird auf Vorschlag durch Stimmenmehrheit ein Untersuchungs-Ausschuß erwählt. Derselbe soll aus zwei nicht zum Verwaltungsrath gehörenden Mitgliedern bestehen; ihm liegt die Pflicht ob, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu untersuchen und derselben in der nächsten jährlichen Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Falls eins dieser Mit-

glieder oder beide verhindert sind, soll der Verwaltungsrath ihre Stellen anderweitig besetzen.

§ 36. Außer den oben erwähnten zu wählenden Ausschüssen bilden die früheren Präsidenten und Vice-Präsidenten der Gesellschaft, sofern sie nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, einen permanenten Berathungs-Ausschuß. Derselbe berath und begutachtet alle ihm vom Verwaltungsrathe vorgelegten Fragen und besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

§ 37. Alle sonstigen Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder der Versammlung ernannt und durch Abstimmung seitens der betreffenden Versammlung bestätigt.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, je nachdem es die vorhandenen Mittel gestatten, einen oder mehrere Aerzte anzustellen und unter seiner Anordnung die ärztliche Pflege der armen Kranken zu besorgen.

Artikel VII.

Geschäfts-Ordnung.

§ 39. Für die jährlichen General-Versammlungen ist folgende Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben:

1) Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung der Gesellschaft.
2) Bericht des Verwaltungsrathes.
3) Bericht der Special-Ausschüsse.
4) Aufnahme neuer Mitglieder.
5) Neue Anträge.
6) Wahl der Beamten für das neue Geschäftsjahr.
7) Verlesung gefaßter Beschlüsse.

Artikel VIII.

Geldanlagen.

§ 40. Alle Geldanlagen für die Gesellschaft müssen in deren Namen gemacht und eingetragen werden, und zwar auf Grundstücke zum doppelten Werth oder in anerkannt guten

Obligationen. Sie können nur durch den Präsidenten, Schatzmeister und Sekretär gemeinschaftlich übertragen werden, und ist diese Bedingung in den Certificaten zu vermerken. Alle einmal angelegten Kapitalien dürfen ohne Zustimmung einer General-Versammlung nicht zur Bestreitung von laufenden Ausgaben angegriffen, und Schenkungen unter $500 nicht zu den allgemeinen Fonds geschlagen werden, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber getroffen worden sind.

Artikel IX.

Abänderung der Gesetze.

§ 41. Ueber Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Gesetze darf erst dann abgestimmt werden, nachdem dieselben in einer vorhergehenden General-Versammlung beantragt worden sind. Die Einladungen zu solchen Versammlungen müssen wenigstens acht Tage vor dem angesetzten Tage an die Mitglieder versandt werden und den Inhalt der beabsichtigten Abänderungen oder Ergänzungen angeben.

LIBRARY OF CONGRESS
0 014 208 853 8